

Kombinierte Nomenklatur – Einmaltücher aus Vliesstoff

Neue Einreihungsentscheidung

29.09.2020

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1289 der Kommission vom 9. September 2020 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur; ABl. L 302 vom 16. September 2020, S. 11.

Anmerkung:

Die nachstehend beschriebene Ware wird in die Kombinierte Nomenklatur unter den genannten KN-Code eingereiht:

„Einmaltücher aus Vliesstoff (Abmessungen jeweils etwa 3 cm × 6 cm), einzeln verpackt und für den Einzelverkauf in Kartons mit 100 Tüchern aufgemacht.

Die Tücher sind mit einer alkoholischen Lösung getränkt, die zu 70 % aus Isopropylalkohol und zu 30 % aus Wasser besteht.

Die Ware ist zur allgemeinen Desinfektion der Haut und anderer Oberflächen (z. B. nichtinvasiver medizinischer Instrumente) bestimmt.“

Eine Einreihung in Position 3005 ist ausgeschlossen, da die Tücher nicht für besondere medizinische Zwecke verwendet werden. Gleiches gilt für eine Einreihung in Position 3402, da der Hauptzweck der Ware nicht Reinigung, sondern Desinfektion ist. Die Ware ist als „Desinfektionsmittel, aufgemacht für den Einzelverkauf“ in den folgenden KN-Code einzureihen:

Einreihung nach 3808 94 90


Mehr zu:

EU
Zolltarif, Einfuhrzoll
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

KOMBINIERTE NOMENKLATUR – EINMALTÜCHER AUS VLIESTOFF

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.